



II- 2616 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 30. 5. 1973

Zl. 14.965-Präs.G/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1259/J der  
Abgeordneten Regensburger, Scherrer und  
Genossen  
betr. Kraftfahr-Durchführungsverordnung.

1227 /A.B.  
zu 1259 /J.  
30. Mai 1973  
Präs. am

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
  
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1259/J be-  
treffend "Kraftfahr-Durchführungsverordnung", die die Abge-  
ordneten Regensburger, Scherrer und Genossen am 9. Mai 1973  
an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Der in der Anfrage zitierte § 26 Abs. 4 der Kraftfahrgesetz-  
Durchführungsverordnung 1967 setzt die Bezeichnung des  
sachlichen Bereiches im Kennzeichen für Fahrzeuge von Diplo-  
maten und Konsuln fest. Eine bundeseinheitliche Bezeichnung  
des sachlichen Bereiches für Feuerwehrfahrzeuge würde daher  
eher in den § 26 Abs. 3 dieser Verordnung passen, der die Be-  
zeichnung des sachlichen Bereiches im Kennzeichen für Fahr-  
zeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache,  
der Österreichischen Bundesbahnen, der Post- und Telegraphen-  
verwaltung sowie für Heeresfahrzeuge festsetzt.

Eine solche Änderung des § 26 der Kraftfahrgesetz-Durch-  
führungsverordnung 1967 wäre allerdings erst nach einer ent-  
sprechenden Novellierung des § 48 des Kraftfahrgesetzes 1967  
möglich, in dem die Bezeichnung des sachlichen Bereiches im  
Kennzeichen für Fahrzeuge mit bestimmten Verwendungszwecken  
festgesetzt ist.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß die Bezeichnung des sachlichen Bereiches im Kennzeichen nur anstelle der Bezeichnung der Behörde, wie z.B. bei Fahrzeugen von Diplomaten, oder anstelle der Bezeichnung des Bundeslandes und der Behörde, wie z.B. bei Fahrzeugen der Bundespolizei, zulässig ist. Das in der Anfrage erwähnte Vormerkzeichen, das ist das Zeichen, unter dem das Fahrzeug bei der Behörde vorgemerkt ist, kann hingegen zur Bezeichnung des sachlichen Bereiches nicht herangezogen werden; es hat vielmehr gemäß § 48 Abs. 4 des Kraftfahrgesetzes 1967 der Bezeichnung der Behörde oder, wenn diese entfällt, des Bundeslandes oder der Bezeichnung des sachlichen Bereiches zu folgen.

Ich bin gerne bereit, eine Novellierung des § 48 des Kraftfahrgesetzes aus Anlaß der nächsten Kraftfahrgesetznovelle zu prüfen.

Das in der Anfrage angeführte Schreiben des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wurde bereits am 27. April 1973 in diesem Sinne schriftlich beantwortet.

*Frank eile*